



BRANDSCHUTZORDNUNG

für die Mittelschule St. Ruprecht an der Raab

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB): Harald Schinagl

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/od. strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

I. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

I.1 Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Schule ist ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Brandgefahren.

I.2 Grundsätzlich gilt für sämtliche Schulbereiche ein allgemeines Rauchverbot.

I.3 Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung durch den Brandschutzbeauftragten und begleitenden Maßnahmen. Dabei ist – etwa bei der Verwendung von Kerzen - auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden.

I.4 Feuer- und Heißenarbeiten (wie Schweißen, Schneiden, Löten) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Arbeitsplätze.

I.5 Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten. Ausnahmen sind nur in ausdrücklich dafür vorgesehenen Bereichen (wie Teeküchen) oder bei Zustimmung des Brandschutzbeauftragten, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlagen, Stromlosschaltung nach Schulschluss) möglich. Hinweis: Haushaltsgeräte (Kaffeemaschinen) sind vielfach nicht für den betrieblichen Einsatz geeignet.

I.6 Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Änderungen (Reparaturen) an elektrischen Anlagen dürfen nur von befugten Personen vorgenommen werden. Die Vorgaben für Ladezonen von Elektrofahrzeugen- und Geräten (wie Abstände zu brennbaren Einrichtungen, Ex-Schutz) sind einzuhalten. Elektrische Einrichtungen (wie Elektromotoren) sind stets von (Ab-) Lagerungen freizuhalten.

I.7 Lagerungen aller Art an ungeeigneten oder unzulässigen Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Die täglich anfallenden (brennbaren) Abfälle sind spätestens nach Betriebsschluss in die dafür vorgesehenen Abfalllagerräume bzw. Container zu verbringen. Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dichtschießenden Sicherheitsabfallbehältern zu sammeln.

I.8 Löschgeräte (tragbare Feuerlöscher, Wandhydranten) dürfen - auch vorübergehend - weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

I.9 Hinweiszeichen und Leuchten, die den Brandschutz und die Fluchtwegführung betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

I.10 Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Schulgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.

I.11 Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden bzw. müssen zur Sicherstellung der Flucht ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. genehmigten Fluchtwegsicherungssystemen ausgestattet sind.

I.12 Flucht- und Verkehrswege sind stets in der erforderlichen Breite von jeglichen Hindernissen freizuhalten. Der Schließbereich von Feuerschutzabschlüssen (wie Brandschutztüren) ist freizuhalten und der Schließvorgang darf nicht behindert werden.

II. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

II.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt bzw. Rauchentwicklung oder Brandgeruch wahrgenommen, ist sofort die Feuerwehr durch den Notruf zu verständigen.

Es ist sinnvoll (wenn möglich) die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes telefonisch über Notruf zu informieren.

II.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist nach Möglichkeit zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor dem Versuch der Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen.

Gefährdungsbereiche sind über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge zu verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen und Fluchtwege zu lüften (Rauchabzüge in Treppenhäusern öffnen).

Den Aufzug im Brandfall nicht benützen.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, sollen diese sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.

II.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Löschdecke, Feuerlöscher, Wandhydranten) nach Möglichkeit und Zumutbarkeit die Brandbekämpfung beginnen. Personen mit brennenden Kleidern in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und die Flammen ersticken.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich, und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

Des Weiteren muss die Feuerwehr beim Gebäudeeingang erwartet und eingewiesen werden. Abgängige Personen sind dem Einsatzleiter unbedingt bekannt zu geben.

III. Evakuierungs-/Räumungsalarm - Hausalarm

III.1 Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten, der Schulleitung, insbesondere jedoch auf Anordnung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass in der Schule ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist ein Sirenenton.

III.2 Bei Evakuierungs- Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene schulfremde Personen sind auf die Fluchtwege und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle haben sich unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben.
- Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen.

Sammelplatz ist der Sportplatz.

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der SchülerInnen und Lehrer festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

IV. Anweisungen für Personen mit definierten Aufgaben (z.B. Portier, Empfang, Lotsen, Schulwart):

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Bereithalten von Brandschutzplänen und erforderlicher Schlüssel
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - o Lage des Brandherdes, Brandfortschritt
 - o Eventuell vermisste oder nicht selbstrettungsfähige Personen
 - o Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien)

Anhang 17: Spezielle Bestimmungen für SCHULEN

Unter Schulbetrieb wird in diesem Zusammenhang jede Nutzung verstanden, die sinngemäß „Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung“ entsprechend der OIB-Richtlinie 2 umfasst.

Nachstehende Bestimmungen sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Teilen I bis III dieser Richtlinie zu sehen und beinhalten Anforderungen zum organisatorischen Brandschutz.

Ergänzende Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Die Besonderheiten eines Schulbetriebes erfordern spezielle Festlegungen für das Lehr- und Schulpersonal sowie für die Schüler im Brandfall. Diese Festlegungen sind auf den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen und technischen Brandschutzmaßnahmen abzustimmen. Die Brandschutzorganisation hat dabei schon alleine auf Grund des jährlichen Wechsels stets wiederkehrende Ausbildungen und Unterweisungen des Lehr- und Schulpersonals sowie die Durchführung von Übungen zu umfassen.

Zu Beginn jedes Schuljahres ist nach der Ausbildung und Unterweisung unter Beteiligung aller in der Schule regelmäßig anwesenden Personen eine Übung durchzuführen. Diese Übung hat die Erprobung der Alarmorganisation und der Alarmierungsmittel zu umfassen. Den Übungen sind realistische Gefahrensituationen zugrunde zu legen. Nach jeder Übung ist eine Besprechung durchzuführen, das Ergebnis der Übung ist zu bewerten und schriftlich festzuhalten.

Ergänzende Regelungen zu Flucht und Evakuierung

Zu Beginn jedes Schuljahres sind das Lehr- und Schulpersonal sowie alle Schüler über die vorhandenen Fluchtwege und Notausgänge, deren Kennzeichnung und Funktionsweise (etwa bei Vorhandensein von Feststellanlagen) und über die jeder Klasse zugeordneten Sammelplätze zu informieren.

Ergänzende organisatorische Maßnahmen

Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und Schulpersonal zur Kenntnis zu bringen.

Verhalten im Brandfall

Das Verhalten im Brandfall ist in der Brandschutzordnung festzulegen, der Aushang „Verhalten im Brandfall“ ist gemeinsam mit einem Fluchtweg-Orientierungsplan zumindest einmal in jedem Geschos deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.

Die Alarmierungseinrichtung, über die im Gefahrenfall eine Warnung der im Gebäude anwesenden Personen ermöglicht wird (Hausalarm), kann - ausgenommen bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage - auch für den Brandfall verwendet werden. Das Räumungs- und Evakuierungssignal ist bekanntzugeben, dieses muss deutlich von anderen verwendeten Signalen unterschieden werden können.

Bei Ertönen des Räumungs- und Evakuierungssignal sind nach Möglichkeit elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie- und Werkräume und dgl. abzuschalten und Behälterventile zu schließen.

Schulgebäude sind klassenweise unter Aufsicht der zuständigen Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz zu verlassen. Die Vollzähligkeit oder das Fehlen von Personen auf Sammelplätzen ist feststellen und den Einsatzkräften mitzuteilen. Beim Verlassen sind nach Möglichkeit die Rauchabzüge von Treppenhäusern zu öffnen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist, soll in den Klassenräumen verblieben werden, Türen sind zu schließen, bei Rauchentwicklung Fugen abdichten, allenfalls Fenster zu öffnen und es ist sich den Einsatzkräften bemerkbar zu machen.

Von unterwiesenen Personen sind der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge zu öffnen, ist die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

Brandschutzpläne

Bei mehrgeschossigen und flächenmäßig großen Schulgebäuden ist ein Brandschutzplan gemäß TRVB 121 O zu erstellen.

Hinweis: Sofern keine Brandmeldeanlage vorhanden ist, wird empfohlen, die Brandschutzpläne in einem roten Plankasten (Aufschrift „Feuerwehr“) beim Hauptzugang der Feuerwehr zu hinterlegen. Ansonsten sind diese im Feuerwehrplankasten zu hinterlegen.

Brandschutzbuch

Es ist ein Brandschutzbuch (Punkt 5.1.3.9) zu führen und mindestens vierteljährlich, bei aktuellen Mängeln sofort, der zuständigen Stelle (Schulleitung) zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen.

Ausbildung und Unterweisung

Die Ausbildung in der praktischen Handhabung der Löschgeräte ist zumindest einmalig vorzunehmen. Im Zuge der jährlichen Unterweisung zu Beginn jedes Schuljahres ist eine theoretische Unterweisung in der Handhabung und Wirkungsweise der Löschgeräte vorzunehmen.